

A

Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2004

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 2004¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 24. März 1995² über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für geistiges Eigentum (IGE)

Art. 2 Abs. 2

² Der Bundesrat kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen; die Artikel 13 und 14 sind anwendbar.

Art. 4 Abs. 3

³ Er stellt dem Bundesrat Antrag auf Genehmigung der Gebührenordnung.

Art. 12

Die Betriebsmittel des Instituts setzen sich zusammen aus den Gebühren für seine hoheitliche Tätigkeit sowie den Entgelten für Dienstleistungen.

Art. 13 Abs. 2 und Art. 15

Aufgehoben

¹ BBl 2005 759
² SR 172.010.31

2. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991³

Art. 3a Zusammenarbeit mit Dritten

Die ETH und die Forschungsanstalten können im Rahmen des Leistungsauftrages und der Weisungen des ETH-Rates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder auf andere Art mit Dritten zusammenarbeiten.

Art. 34a^{bis} Dotationskapital (*neu*)

¹ Der Bund stattet die ETH und die Forschungsanstalten gesamthaft mit einem unverzinslichen Dotationskapital aus.

² Der ETH-Rat teilt das Dotationskapital den einzelnen ETH und den Forschungsanstalten zu.

Art. 35b Grundstücke

¹ Der ETH-Rat regelt die Verwaltung der Grundstücke im Eigentum der ETH und der Forschungsanstalten im Rahmen dieses Gesetzes und des Leistungsauftrags.

² Er entscheidet über die Zuweisung der Grundstücke und der Rücklagen:

- a. an die einzelnen ETH und Forschungsanstalten;
- b. zum Verwaltungs- oder zum Finanzvermögen.

³ Die Überführung vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen bedarf der Zustimmung durch das Eidgenössische Finanzdepartement.

⁴ Zuweisungen des ETH-Rates nach Absatz 2 sind steuer- und gebührenfrei.

⁵ Fällt ein Grundstück in das Eigentum des Bundes zurück, so vermindert sich das Dotationskapital nach Artikel 34a^{bis} Absatz 1 im Umfang des Realwertes des Grundstücks bei seiner Übertragung an die ETH oder die Forschungsanstalt.

Gliederungstitel vor Art. 40d^{bis}

3a. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (*neu*)

Art. 40d^{bis}(neu)

¹ Der Bundesrat bezeichnet in einem Inventar die Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte sowie die damit verbundenen obligatorischen Rechtsverhältnisse, die den ETH und den Forschungsanstalten übertragen werden sollen.

² Die Grundstücke und die beschränkten dinglichen Rechte werden im Inventar zum Realwert im Zeitpunkt der Übertragung bewertet.

³ SR 414.110

³ Sie bilden bis zum Betrag von 3 Milliarden Franken das Dotationskapital nach Artikel 34a^{bis} Absatz 1.

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Grundstücke nach Absatz 1 in das Eigentum des Bundes zurückfallen, wenn sie von den ETH und den Forschungsanstalten nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die Möglichkeit des Rückfalls ist im Grundbuch anzumerken.

⁵ Die Übertragung der Grundstücke vom Bund auf die ETH und die Forschungsanstalten sowie der Rückfall an den Bund sind steuer- und gebührenfrei.

3. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974⁴ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4a Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} (neu) und 3

Sparaufträge

^{1bis} Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 24. September 2004 die folgenden Einsparungen vor:

	2006	2007	2008
	in Millionen Franken		
1. in der Entwicklungs- und Osthilfe	67	127	102
2. bei der Armee	117	165	165
3. bei den universitären Hochschulen	30	80	180
4. beim Schweizerischen Nationalfonds	80	100	
5. in der Forschung	20	20	20
6. im Asyl- und Flüchtlingsbereich	31	80	102
7. beim Nationalstrassenbau	88	100	
8. beim Nationalstrassenunterhalt	25	35	
9. bei den allgemeinen Strassenbeiträgen	57	58	59
10. bei der Leistungsvereinbarung Bund – SBB AG	25	25	25
11. beim regionalen Personenverkehr	30	40	
12. in der Landwirtschaft	95	60	60

³ Der Bundesrat kann zwischen den in den Absätzen 1 Ziffer 6 und ^{1bis} Ziffer 2 vorgesehenen Kürzungen Verschiebungen vornehmen, sofern dadurch der Ausgabenplafond von 15,398 Milliarden für die Jahre 2005–2008 nicht überschritten wird.

4. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁵

Art. 17 Abs. 3 und 18 Abs. 2

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁶ über die Militärversicherung

Art. 2 Abs. 3 erster Satz⁷

³ Versicherte nach Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 16 und 18a–21. ...

Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Unter besonderen Voraussetzungen haftet sie auch für Zahnschäden (Art. 18a) und für Sachschäden (Art. 57).

Art. 18a (neu) Zahnärztliche Behandlungen

¹ Bei Zahnschäden richtet sich die Leistungspflicht der Militärversicherung nach Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁸ über die Krankenversicherung.

² Zudem übernimmt die Militärversicherung die Kosten zahnärztlicher Behandlungen, die durch einen Unfall (Art. 4 ATSG⁹) während des Dienstes bedingt sind.

Art. 28 Abs. 2 erster Satz

² Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit entspricht das Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. ...

Art. 29 Abs. 3 und 3^{bis} (neu)

³ Vom Taggeld werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{3bis} Die Beiträge werden in vollem Umfang von der Militärversicherung getragen.

⁵ SR 641.61

⁶ SR 833.1

⁷ In der Fassung vom 19. Dez. 2003; AS 2004 1644.

⁸ SR 832.10

⁹ SR 830.1

Art. 40 Abs. 2 erster Satz

² Bei vollständiger Invalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 80 Prozent des versicherten Jahresverdienstes. ...

Art. 49 Abs. 4

⁴ Der Jahresrentenansatz beträgt 20 000 Franken. Der Bundesrat passt ihn durch Verordnung periodisch der Preisentwicklung an.

Art. 51 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, im AHV-Rentenalter, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Invaliden-, Umschulungs- und Integritätsschadenrenten, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung noch nicht verfügt wurde, werden nach dem neuen Recht festgesetzt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Taggelder, Invaliden-, Umschulungs- und Integritätsschadenrenten werden weiterhin nach dem alten Recht ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Neufestsetzung der Taggelder bei einer Änderung des Grades der Arbeitsunfähigkeit und die Revision nach Artikel 17 ATSG¹⁰ oder nach Artikel 50.

6. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹¹

Gliederungstitel vor Art. 120

Drittes Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 120 Sachüberschrift

Anerkannte Kassen

Art. 120a (neu) Beteiligung des Bundes in den Jahren 2006–2008

In Abweichung von Artikel 90a beträgt die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90 Buchstabe b in den Jahren 2006–2008 0,12 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

¹⁰ SR 830.1

¹¹ SR 837.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.